

# Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



---

**Nummer 16/2018 vom 24. Oktober 2018**

---

## **Inhaltsverzeichnis:**

18. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin

HINWEISBEKANNTMACHUNG gem. § 24 Abs. 3 Gesetz über kommunale  
Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung eines gemeinsamen  
Ordnungsaußendienstes;  
Genehmigungsantrag der Stadt Lohmar vom 13.09.2018

---

### Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin  
Tel.: 02241/243-393, Fax: 02241/243-77393, E-Mail: [amtsblatt@sankt-augustin.de](mailto:amtsblatt@sankt-augustin.de)

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter [www.sankt-augustin.de](http://www.sankt-augustin.de) abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

# Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



## **18. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 10.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

## **18. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin**

### **Artikel I**

#### **§ 8 – Rats- und Ausschussmitglieder**

##### **Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:**

Die Vorsitzenden der Ausschüsse und die Vorsitzenden der Unterausschüsse gem. § 11 Abs. 2 dieser Hauptsatzung erhalten keine zusätzliche Aufwandsentschädigung gem. § 46 Satz 1 GO NRW.

### **Artikel II – Inkrafttreten**

Die Änderung tritt zum 01.11.2018 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 11.10.2018

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 11.10.2018

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister

# Hinweisbekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



## **HINWEISBEKANNTMACHUNG gem. § 24 Abs. 3 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)**

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung eines gemeinsamen Ordnungsaußendienstes; Genehmigungsantrag der Stadt Lohmar vom 13.09.2018**

Die o. g. öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises am 10.10.2018 genehmigt und am 13.10.2018 in den amtlichen Verkündungsblättern des Rhein-Sieg-Kreises (General-Anzeiger, Rhein-Sieg-Anzeiger, Bonner Rundschau, Rhein-Sieg-Rundschau) bekannt gemacht.

Auf die Veröffentlichung wird gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Sankt Augustin, den 15.10.2018

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister